

---

Satzung  
der Gemeinde Wickede (Ruhr)  
über die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung der Unterkünfte  
in der Gemeinde Wickede (Ruhr)  
Vom 15. Juni 1990

**In der Fassung der 2. Änderung vom 09.12.2008, gültig ab 01.01.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW S. 141), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S.712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW S. 342) - KAG - hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 12. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben, die sich nach dieser Satzung bestimmen.

Im Falle der Belegung einer Wohnungseinheit mit Einzelpersonen verteilt sich die Benutzungsgebühr anteilig auf die Benutzer.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem als nutzungsberechtigte Person Wohnraum zugewiesen worden ist.
- (2) Werden mehrere Personen in dieselbe Wohneinheit zugewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sowie die Betriebskosten sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Wickede (Ruhr) zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren und Betriebskosten für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebühren- und Betriebskostensatzes berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Berechnung mit einbezogen.

## § 4

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Berechnung der Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche erfolgt gemäß §§ 42 ff der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat.

Erlenstraße 49 und Erlenstraße 49a

2,30 €

## § 5

Berechnung der Betriebskosten

- (1) Die Pauschalen für Betriebskosten richten sich nach der Betriebskostenverordnung (vormals Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Pauschale der Heizkosten richtet sich nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden Heizkosten.
- (2) Zuzüglich der Grundgebühr werden monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche für die entstehenden Betriebs- und Heizkosten folgende Beträge als Pauschalen erhoben:

Betriebskostenpauschale: 2,30 €

Heizkostenpauschale 2,10 €

- (3) Die Kosten der Stromversorgung sind von den Benutzern der Unterkünfte unmittelbar an die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) zu zahlen.

## § 6

Einziehung der Gebühren und Betriebskosten

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren, Betriebs- und Heizkosten werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 5

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.